

# **Hauptsatzung**

## **Verein Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Ehlen e.V.**

**in der ab 01.02.2020 gültigen Fassung**

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: Verein Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Ehlen e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat seinen Sitz in Habichtswald-Ehlen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
  - Förderung des Feuereschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)
  - Förderung des Arbeitsschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)
  - Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch
  - a) Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Habichtswald
  - b) Werbung für den Brandschutzgedanken
  - c) Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr
  - d) Förderung der Einsatzabteilung
  - e) Förderung der Jugendfeuerwehr
  - f) Förderung der Kindergruppe
  - g) Förderung der Ehren- und Altersabteilung
  - h) Förderung der Kameradschaft
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Freibeträge nach § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden.
- (7) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein können angehören:
  - a) Aktive Mitglieder (aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr),
  - b) Passive Mitglieder (aus der Ehren- und Altersabteilung),
  - c) Fördernde Mitglieder,
  - d) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
  - e) Mitglieder der Kindergruppe,
  - f) Ehrenmitglieder,
  - g) Ehrenvorsitzende
- (2) Aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Mitglieder der Kindergruppe des Vereins sind solche, die gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Habichtswald der öffentlichen Feuerwehr Habichtswald angehören.
- (3) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende, entsprechend Ehrensatzung § 4 Abs. 1
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

### § 4 Mitgliedschaft

#### § 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist zu begründen, und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht der Antrag auf Mitgliedschaft.

#### § 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und selbstständig ohne Aufforderung nach den Vorgaben der Beitragssatzung zu entrichten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft/der Ehrenvorsitz kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Ehrenmitgliedschaft.
- (6) In allen Fällen nach § 5 Abs. 4 und Abs. 5 ist der Betroffene vorher zu hören. Der Ausschluss, oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft/des Ehrenvorsitzes ist schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## § 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine gesonderte Beitragssatzung festgesetzt ist, durch freiwillige Zuwendungen und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, geleitet. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen sein.

- (3) Sind beide, der Vorsitzende und sein Vertreter, verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch schriftliche persönliche Einladung per Briefpost, Hauswurfsendung oder E-Mail an jedes Mitglied einzuberufen.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (7) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
- (8) Wahlen des Vorstandes sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Finanzverwalters und des Schriftführers,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Jährliche Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde von
    - Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
    - Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
    - Personen gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

## § 10

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach § 8 Abs. 4 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Auf diese Bestimmung wird in der Einladung hingewiesen.
- (2) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (5) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern zu bescheinigen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Finanzverwalter,
  - d) dem Schriftführer, wenn nach § 12 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

### § 11.1 Fachberater des Vorstandes

- (1) Fachberater Feuerwehrwesen des Vorstandes müssen
  - aktive Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr Freiwillige Feuerwehr Habichtswald sein,
  - ihren Wohnsitz in Habichtswald-Ehlen haben,
  - Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Fachberater Feuerwehrwesen sind kraft Amtes
  - a) der Gemeindebrandinspektor oder der stellvertr. Gemeindebrandinspektor,
  - b) der Wehrführer,
  - c) der stellvertr. Wehrführer,
  - d) der Jugendfeuerwehrwart oder der stellvertr. Jugendfeuerwehrwart
- (3) Fachberater nach § 11.1 Abs. 2 müssen ihren Wohnsitz in Habichtswald – Ehlen haben.
- (4) Die unter § 11.1 Abs. 2 a) – d) genannten Fachberater Feuerwehrwesen sind nur dann Fachberater des Vorstandes, wenn sie nicht durch Wahlen kraft anderen Amtes Vorstandsmitglieder sind.
- (5) Fachberater Feuerwehrwesen haben ein Vorschlagsrecht in Vorstandssitzungen bei Angelegenheiten, die das Feuerwehrwesen betreffen.
- (6) Die Fachberater Feuerwehrwesen beraten den Vorstand in allen Belangen des Feuerwehrwesens.

- (7) Allgemeine/Sonstige Fachberater müssen nicht Mitglied der öffentlichen Feuerwehr Freiwillige Feuerwehr Habichtswald und nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (8) Fachberater können vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## § 12

### Amtszeit und Misstrauen

- (1) Der Vorstand nach § 11 Abs. 1 wird auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand nach § 11 Abs. 1 d) wird nur gewählt, wenn ein oder mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen.
- (2) Treten einzelne Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 während ihrer Amtszeit zurück oder können sie ihr Amt nicht mehr ausüben, so sind Nachwahlen nach § 12 Abs. 1 für die gerade laufende Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Durch Vorstandsbeschluss können entweder in der Zwischenzeit deren Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, oder ein anderes nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden.
- (3) Tritt der gesamte Vorstand nach § 11 Abs. 1 zurück, sind durch eine innerhalb einer Frist von einem Monat nach § 8 Abs. 4 einzuberufende Mitgliederversammlung Neuwahlen nach § 12 Abs. 1 durchzuführen. Der zurückgetretene Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung spricht dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern nach § 11 Abs. 1 das Misstrauen aus, in dem sie entsprechend der Satzung einen neuen Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder neu wählt.

## § 13

### Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand nach § 11 Abs. 1 führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand beauftragten Person zu unterschreiben ist und jedem Vorstandsmitglied zugänglich gemacht wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandmitglieder nach § 11 Abs. 1 anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Personen, die durch Vorstandsbeschluss mit der Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb des Vorstandes beauftragt sind,
  - haben kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen
  - dürfen den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme in Vorstandssitzungen.

- (6) Ämterhäufung ist nicht zulässig.
- (7) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes abgegeben.

#### § 14 Rechnungswesen

- (1) Der Finanzverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Finanzverwalter die Kassenrechnung zu erstellen, und diese mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenbuchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Der Finanzverwalter erstattet danach einmal jährlich zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 15 Nebensatzungen

- (1) Neben dieser Hauptsatzung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Satzungen eingeführt werden, die Regelungen für bestimmte Bereiche enthalten.

#### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Habichtswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Habichtswald - Ehlen" zu verwenden hat.

## § 17

## Geschlechtergleichstellung

- (1) In dieser Satzung sind zur Vereinfachung nur die männlichen Formen der Funktionen aufgeführt. Selbstverständlich sind alle Funktionen auch weiblich oder divers zu besetzen.

## § 18

## Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 lit. b EU-DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der EU-DSGVO.
- (2) Zur Verwaltung der Daten der betreuten Mitglieder darf auch die Feuerwehr-Software „ZMS-Florix Hessen“ verwendet werden.
- (3) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (4) Der Finanzverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (5) Daten der betreuten Mitglieder dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- (6) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (7) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 8 Abs. 5 dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs.1 Lit. f EU-DSGVO)
- (8) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der EU-DSGVO zu berücksichtigen hat.

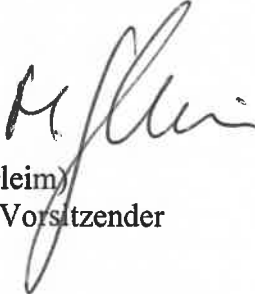


§ 19  
Inkrafttreten


Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2020 wurde die bisherige Satzung geändert. Sie tritt anstelle der bisherigen Hauptsatzung in der vorliegenden Form zum 30.04.2020 durch Eintragung des Registergerichts Kassel in Kraft.

Habichtswald, den 08.05.2020

Für den Vorstand:



(Gleim)  
1. Vorsitzender



(Schneider)  
Schriftführer